



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Online Radio (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2013

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 1. Alt., § 13 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Online Radio (60 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Mindestteilnehmerzahl](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 8 Lehr- und Lernformen](#)

[§ 9 Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Master-Arbeit](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangsübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“

(ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Online Radio (60 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium im Masterstudiengang Online Radio der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Mindestteilnehmerzahl

(1) Bei dem Studiengang Online Radio handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, weiterbildenden Master-Studiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

(2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit und wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium ist gebührenpflichtig gemäß fachspezifischer Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Durchführung des weiterbildenden Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl, die zur kostendeckenden Durchführung des Studienangebots erforderlich ist.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse journalistischer, konzeptioneller und medienplanerischer Theorien und Arbeitsweisen für Hörfunkprogramme und wortzentrierte Audioprodukte im Kontext der Digitalisierung zu vermitteln. Durch intensive, zusammenhängende und interdisziplinäre Wissensvermittlung im Wechselspiel der Einzelkomponenten soll eine stärker anwendungsorientierte wissenschaftliche Zusatzqualifikation vermittelt werden. Studierende erwerben theoretische, konzeptionelle und praktische Fertigkeiten für bi- und trimediale journalistische und redaktionelle Tätigkeitsbereiche. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Arbeitsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Der Studiengang Online Radio bietet engagierten und fähigen Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation und Berufserfahrung verfügen, die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden als Medienschaffende anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher, journalistischer, medienwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Der Studiengang qualifiziert insbesondere für journalistische, redaktionelle und konzeptionell-planerische Aufgaben in folgenden Berufsfeldern:

- a. Klassischer Hörfunk,
- b. IP-basierte Audioprogrammanbieter (u.a. Webradios),
- c. Anbieter wortzentrierter Audioprodukte wie Podcast, Hörbuch und Audioguide.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung steht am Department Medien- und Kommunikationswissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs ist zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung obligatorisch.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge bzw. -programme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Online Radio sind

- a. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife);
- b. der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gemäß Abs. 1 mit mindestens 240 Leistungspunkten bzw. eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einem Umfang von mindestens äquivalent 240 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung;
- c. der Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in den Bereichen Rundfunk, Journalismus, Autorschaft, Multimedia oder in einem vergleichbaren Berufsfeld;
- d. ein Motivationsschreiben und
- e. der Nachweis über die Eignung für das Studium im Studiengang Online Radio durch überdurchschnittliche fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit medienbezogenen Fragestellungen. Dies umfasst beispielsweise Kenntnisse u.a. auf folgenden Gebieten:
 1. Institutionelle Strukturen des Rundfunkmarktes bzw. des Online-Marktes,
 2. Grundlagen der Rundfunkgeschichte bzw. der Online-Medien,
 3. Interview- und journalistische Recherchetechniken,
 4. Radiojournalistische bzw. multimediale Beitrags- und Sendungsformen,
 5. Radiojournalistische bzw. multimediale Produktions- und Redaktionspraxis,
 6. Techniken der Texterstellung und des radiojournalistischen Schreibens bzw. Projektentwicklung & -leitung im Multimediabereich.

(3) Über die Zulassung, auch über die Vergleichbarkeit, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Online Radio.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als äquivalent 240 LP, aber mindestens 180 LP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen gemäß Abs. 2 c. nachweisen können. Über deren Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für die Zulassung zu diesem weiterbildenden Masterstudiengang kann anstelle des Abschlusses gemäß Abs. 2 b. auch eine Eingangsprüfung treten. Näheres regelt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Masterstudiengang Online Radio.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Online Radio 60 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit erwerben.

(2) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Der Master-Studiengang Online Radio wird als überwiegend online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen angeboten. Das Studium untergliedert sich in:

- a. Präsenzstudium,
- b. Online-Studium,
- c. Selbststudium.

(2) Die Lehr- und Lernformen untergliedern sich in:

- a. Vorlesungen (z.T. als Video-Vorlesungen und Lehrbriefe): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Grundlage;
- b. Seminare (z.T. als Web Based Trainings und gegebenenfalls mit Videokonferenzen): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein;
- c. Workshops: dienen anhand der Bearbeitung ausgewählter Einzelprobleme dem Training theoretisch-konzeptioneller und praktisch-gestalterischer Reflexions- und Produktionsfähigkeit;
- d. Übungen (gegebenenfalls online-gestützt): dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Projekte (z.T. in Gruppenarbeit): dienen der Verfestigung konzeptioneller und umsetzungspraktischer Fähigkeiten unter Anwendung theoretischer Kenntnisse;
- f. Kolloquien: dienen der Diskussion und Begleitung wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Aufgaben und Projekte, insbesondere der Master-Arbeit.

§ 9 Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Modulleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- c. elektronische Klausur: elektronische Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- d. Vortrag: eine mündliche wissenschaftliche Darstellung im Umfang von maximal 30 Minuten;
- e. Medienproduktion: eine produktionspraktische Medienanwendung, die auch eine kritische Reflektion (das heißt eine schriftlich fixierte wissenschaftliche Erörterung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse) beinhaltet;
- f. Projektarbeit: eine konzeptionelle, redaktionelle oder produktionspraktische Leistung im Rahmen eines Projektes, die auch eine kritische Reflektion (vergleiche §10, Abs. e) beinhaltet.

(3) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Übungsaufgabe: die fachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder anwendungspraktischen Aufgabe
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten Dauer
- c. Dokumentation: eine schriftlich fixierte Beschreibung der Entstehung oder des Resultats einer Medienproduktion oder eines Projekts mit einem Textumfang von maximal 5 Seiten

(4) Die Studentin bzw. der Student, welche bzw. welcher beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden hat, kann sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites sowie bei wiederholtem Nichtbestehen ein drittes Mal prüfen lassen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung ist binnen eines Jahres zu wiederholen.

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Termin durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Lehrbeauftragte können im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit in Modulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Über die Bestellung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Online Radio wird an der Philosophischen Fakultät II ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Online Radio (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs Online Radio gehören an:

- a. zwei Professorinnen und Professoren,
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss Online Radio gibt sich eine Satzung.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM), wer mindestens 30 Leistungspunkte erbracht hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses in der Regel zum Beginn des vierten Semesters. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Die Master-Arbeit umfasst ein Kolloquium, einen theoretisch-schriftlichen und einen praktischen Teil.

(5) Der praktische Teil muss schwerpunktmäßig auditiv-radiophone und multimediale Anteile enthalten und abschließend vor den Prüfern präsentiert werden.

(6) Der theoretisch-schriftliche Teil muss einen direkten Bezug zum praktischen Teil aufweisen und einen Umfang von nicht mehr als 50.000 Textzeichen/35 Seiten (ohne Fuß- und Endnoten, sowie Inhalts-/Literaturverzeichnis) besitzen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABSStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Studienübersicht in der Anlage dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang Online Radio benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSStPOBM).

(3) Auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung auch weitere Module aller Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder im Rahmen der Kooperation Module des weiterbildenden Master-Studiengangs Crossmedia der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) anerkannt werden.

(4) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note 4,0 liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „ungenügend“.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.04.2013; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2013. Sie tritt nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung findet bei allen Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Masterstudiengang Online-Radio aufnehmen.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in h)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
1.1 Medientheoretisches Propädeutikum (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit, Vortrag oder Klausur	5/60	nein	1. Semester
1.2 Multimediale Produktionspraxis und Prozessmanagement (PM)	40 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/60	nein	1. Semester
1.3 Brückenmodul (WM)	20 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/60	Studienberatung	1. Semester
2.1 Geschäftsmodelle im Radio- und Onlinemarkt (PM)	30 h	5	ja	Hausarbeit, Vortrag oder Klausur	5/60	nein	2. Semester
2.2 Planung und Analyse crossmedialer Redaktionsprozesse (PM)	40 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/60	nein	2. Semester
2.3 Profilmodul I (WM)	20 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/60	Studienberatung	2. oder 3. Semester
3.1 Auditive Erzählstrategien und Vermittlungsformen (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit oder Vortrag	5/60	nein	3. Semester
3.2 Entwicklung von Multimedia-, Audio- und Radioprodukten (PM)	30 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/60	nein	3. Semester
3.3 Profilmodul II (WM)	20 h	5	ja	Medienprod	5/60	Studien-	2. oder 3.

				uktion oder Projektarbeit		beratung	Semester
4. Masterarbeit (PM)	10 h	15	nein	Theoretisch-schriftliche Masterarbeit und Medienproduktion mit mündlicher Prüfung	15/60	ja	4. Semester

(PM) = Pflichtmodul (WM) = Modul mit Wahlthemen- und verpflichtenden Kernthemenangeboten